

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



---

**Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang**

**„Slavistik“**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-19.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-19.pdf))

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 26 Geltungsbereich .....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studienganges .....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen .....	5
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	7
§ 34 BA-Arbeit.....	8
§ 35 Studienabschluss und Urkunde.....	8
§ 36 In-Kraft-Treten.....	8
Anhang: Die Struktur des Studienganges in seinen zwei Varianten.....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **§ 26 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 27 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Für den BA-Studiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

### **§ 28 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

### **§ 29 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang Slavistik setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang Slavistik vorausgesetzt.

### § 30 Struktur des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ in Slavistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-Arbeit. <sup>3</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von insgesamt höchstens 60-ECTS-Punkten eingebracht werden (s. jedoch auch § 33).
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Das Fach Slavistik stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 (= 30 + 15), 75 und 90 (= 75 + 15) ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne BA-Arbeit (12 Punkte).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
  - a) <sup>1</sup>Zwei Hauptfächer: Slavistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1); die Slavistik kann sowohl mit wie ohne BA-Arbeit abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
  - b) <sup>1</sup>Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung eines dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 2). <sup>2</sup>Die Slavistik kann sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden, gegebenenfalls mit zusätzlicher Erweiterung um die 15 freien Punkte. <sup>3</sup>Beim Studium der Slavistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer dabei ebenfalls aus dem Bereich der Slavistik gewählt werden; in dieser Kombination ist jedoch das zweite Nebenfach um die 15 freien Punkte zu erweitern.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. Nebenfach kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechende Exportangebote bereitstellt.

- (5) Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

### § 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) ohne Prüfung	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.
- (3) <sup>1</sup>Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im Basismodul und im Aufbaumodul (s.u.) mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Vertiefungsmodul (s.u.) mindestens 10 Punkte.

### § 32 Module in Haupt- und Nebenfach

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium der Slavistik im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung für den BA-Studiengang Slavistik.

#### a) Slavistik als Hauptfach (75 oder 90 ECTS-Punkte)

- (1) <sup>1</sup>Für Slavistik als Hauptfach (mit oder ohne BA-Arbeit) sind insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte in *fachwissenschaftlichen* Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkte in den *sprachpraktischen* Modulen des Faches nachzuweisen. <sup>2</sup>1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.
- (2) Die *fachwissenschaftliche* Ausbildung umfasst zwei Basismodule (Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, je 8 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule

(Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (in einem der drei Bereiche; 10 ECTS-Punkte). Studierende des Lehramtsstudienganges Russisch weisen anstelle eines Aufbaumoduls ein Modul zur Fachdidaktik nach.

- (3) Die *sprachpraktische* Ausbildung umfasst mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in *einer* slavischen Fremdsprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- (4) Wird das Hauptfach Slavistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise *erweitert*, d. h. mit insgesamt bis zu 90 Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik wie der Sprachpraxis erworben werden.

#### **b) Slavistik als Nebenfach (30 oder 45 ECTS-Punkte)**

- (5) Für Slavistik als Nebenfach ist mindestens der Erwerb von 30 ECTS-Punkten, davon mindestens 16 in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 12 in der Sprachpraxis nachzuweisen.
- (6) Das *fachwissenschaftliche* Studium im Nebenfach erfordert den Nachweis mindestens eines Basis- und mindestens eines Aufbaumoduls (je 8 ECTS-Punkte) aus den drei Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft.
- (7) Die *sprachpraktische* Ausbildung im Nebenfach erfordert mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) in einer slavischen Fremdsprache sowie vertiefende Kurse (4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren slavischen Sprache.
- (8) Wird das Nebenfach Slavistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten (s. Diagramm) ganz oder teilweise *erweitert*, d. h. mit insgesamt bis zu 45 ECTS-Punkten studiert, so sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) sowie je ein Aufbaumodul aus zwei der drei Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft nachzuweisen (je 8 ECTS-Punkte), in der Sprachpraxis mindestens ein Basismodul in einer slavischen Fremdsprache (8 ECTS-Punkt) sowie vertiefende Kurse (8 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren slavischen Sprache.

- (9) Im einfachen Nebenfach stehen 2 ECTS-Punkte, im erweiterten Nebenfach 5 ECTS-Punkte als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung und können im Rahmen der Slavistik frei eingesetzt werden.

### **c) Slavistik als Haupt- und als Nebenfach**

- (10) Die Kombination von Hauptfach Slavistik (75 ECTS-Punkte) mit einem Nebenfach Slavistik (30 ECTS-Punkte) kann *nicht* noch zusätzlich um den freien Bereich von 15 ECTS-Punkten erweitert werden.
- (11) <sup>1</sup>Wird Slavistik gleichzeitig als Hauptfach sowie als eines der beiden Nebenfächer studiert, entfällt im Nebenfach das *Basismodul*. <sup>2</sup>Die entsprechenden 8 ECTS-Punkte sind stattdessen in anderen Veranstaltungen aus dem Bereich Fachwissenschaft und Sprachpraxis zu erwerben.
- (12) Die ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens *zwei* – frei wählbaren – slavischen Sprachen zu erwerben.

### **§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen *Studiengängen* des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten für Slavistik als Hauptfach eingebracht werden, und im Umfang von höchstens 16 ECTS-Punkten bei Slavistik als Nebenfach.
- (2) Eine Anrechnung auf die BA-Arbeit ist *nicht* möglich; eine Anrechnung auf das Vertiefungsmodul ist nach vorheriger Rücksprache teilweise möglich.
- (3) *Sonstige* für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z. B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung und § 7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

### § 34 BA-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der BA-Arbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Aufbaumoduls im gleichen Teilfach des Studienganges (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft) mit einem der prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart werden. <sup>2</sup>Es ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die BA-Arbeit beträgt drei Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die BA-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Wird die BA-Arbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der APO Anwendung.

### § 35 Studienabschluss und Urkunde

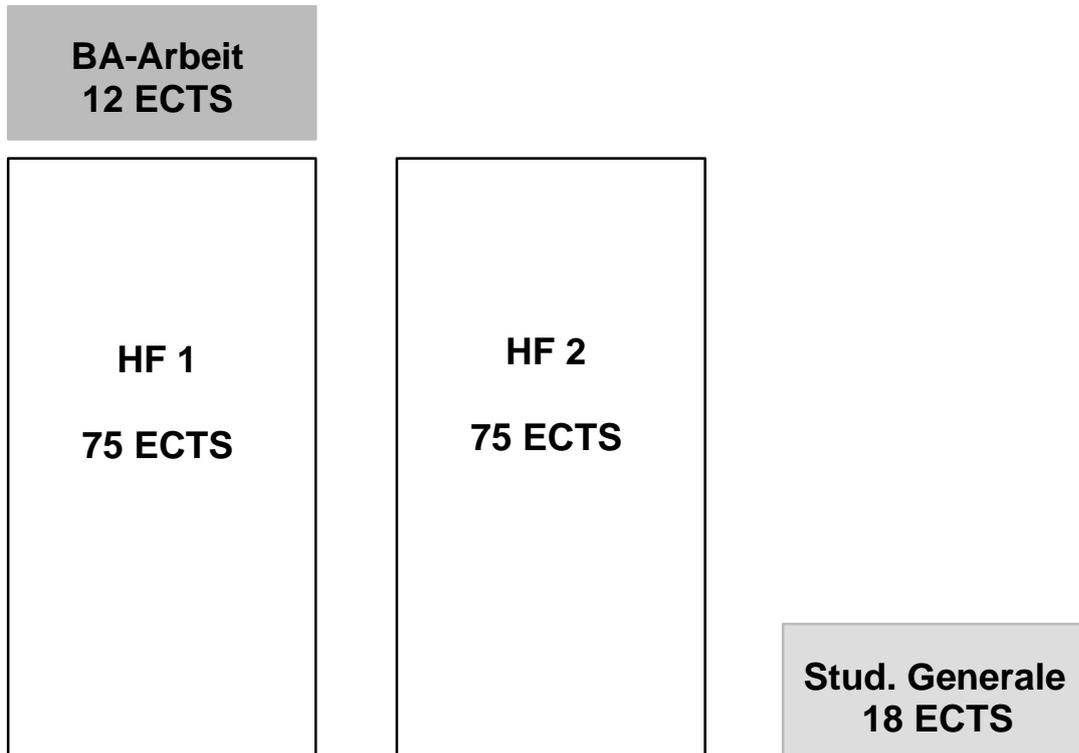
- (1) Mit dem Studienabschluss wird bei Wahl der Slavistik als Hauptfach, in dem die BA-Arbeit geschrieben wird, der akademische Grad „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalauraea Artium“ in Slavistik / Englische Übersetzung „*Bachelor of Arts*“ in *Slavic Studies*, abgekürzt „B.A.“, erworben.
- (2) Die Urkunde weist die studierten Fächer aus.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gibt genauere Auskunft über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

### § 36 In-Kraft-Treten

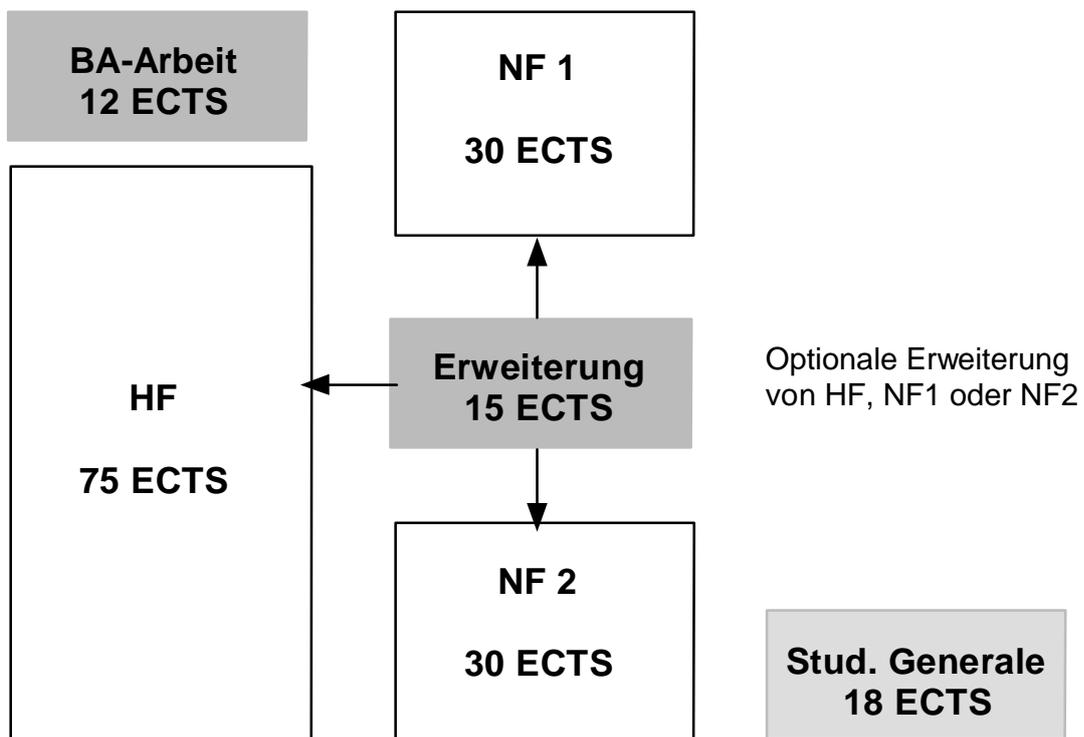
Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang: Die Struktur des Studienganges in seinen zwei Varianten

### Variante 1: Zwei Hauptfächer



### Variante 2: Hauptfach und zwei Nebenfächer



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006/II Nr. 2006-19.**

**Bamberg, 1. August 2006**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.**